

Hubertus Hiller, Untertanen und obrigkeitliche Jagd. Zu einem konfliktträchtigen Verhältnis in Schleswig-Holstein zwischen 1600 und 1848 (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, 27), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1992, 122 S., brosch., 20 DM.

Gerald Kohl, Jagd und Revolution. Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849 (Rechtshistorische Reihe, 114), Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main etc. 1993, 396 S., brosch., 95 DM.

»Jagdhistorie« war bis in die jüngste Zeit ein thematischer Zusammenhang, der kaum für die Geschichtswissenschaft, sondern eher für historisch-dilettierende Jäger von Interesse war. Erst seit dem breiter vollzogenen methodischen und historiographischen Wechsel und Wandel zur »modernen« Gesellschaftsgeschichte hat die Geschichte der Jagd – mit einem Schwerpunkt in der frühen Neuzeit bis in das 19. Jahrhundert – eine Neubewertung erfahren: Jagdgeschichte setzt unter methodischen Aspekten gewissermaßen eine Bündelung von Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Rechts-, Regional- und auch Mentalitätsgeschichte voraus und kann so innerhalb der Gesellschaftsgeschichte wegen der unterschiedlichen ihr inhärenten Dimensionen paradigmatischen Charakter gewinnen. Bahnbrechend wirkte in diesem Kontext die Untersuchung von Hans Wilhelm Eckardt aus dem Jahre 1976 über »Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik . . . im südwestdeutschen Raum«.

Auf dessen Spuren und durch ihn angeregt bewegt sich auch Hubertus Hiller in seiner 1990/91 an der Universität Kiel angefertigten Magisterarbeit: »Untertanen und obrigkeitliche Jagd. Zu einem konfliktträchtigen Verhältnis in Schleswig-Holstein zwischen 1600 und 1848«. Dabei wird schon in der Themenstellung und in der Spannweite des zeitlichen Rahmens überaus deutlich, daß es sich hier nur um eine eher knappe Überblicksdarstellung handeln kann, die für diese Region das Terrain für weiterführende Spezialuntersuchungen erst ebnet. Dieser Intention wird die Publikation voll gerecht. Zunächst arbeitet sie die verschiedenen Phasen der »Entwicklung des herrschaftlichen Jagdregals« in Schleswig-Holstein anhand der Forst- und Jagdordnungen vom Mittelalter bis zur Revolution von 1848 heraus, unterscheidet und verdeutlicht daran, wie sich die Jagd von einem »gemeinen Grundbedürfnis« – so die Formulierung des Autors – zum »elitären Vergnügen« des Adels entwickelte. Die Jagdordnungen des 18. Jahrhunderts bilden dabei den eindeutigen Schwerpunkt. Gewissermaßen dialektisch dagegengesetzt wird dann die »bäuerliche Lebenswelt« mit ihren sozialen und ökonomischen Normen und ihrer anderen Rationalität, in die »obrigkeitliche Jagdbestimmungen« erheblich und tief reglementierend von oben und von außen eingriffen. Nicht nur an den zuweilen extensiven Jagdfronen wird dies erkennbar, sondern mehr noch an den »Beschränkungen bäuerlicher Tierhaltung und Landwirtschaft«, zumal die Bauernökonomie weitgehend auf dem Wald als umfänglicher Ressource aufruhte und die Bauern so dem adligen Jagdherren gleichsam »ins Gehege kamen«. Herrschaftliche Reglementierungen, von den Bauern als Willkür, Beschränkungen und Einengungen verstanden, provozierten so »bäuerliches Protest- oder Widerstandsverhalten«, da sich in der Jagd und in der bäuerlichen Waldnutzung zwei Mentalitäts- bzw. Normsysteme gegenüberstanden, die einander weitestgehend ausschlossen. Ob nun in diesem Zusammenhang »Wilderei« als »soziale Rebellion« anzusehen ist und ob sich »ganze Dorfschaften kollektiv und über längere Zeit obrigkeitlichem Jagdrecht widersetzen« (S. 59), wie von Hiller angeführte Einzelbeispiele zu belegen scheinen, müßten weitere Detailuntersuchungen klären bzw. auch konkretisieren, welchen Stellenwert »Wilddiebstahl oder Wilderei für Eigenversorgung« oder als »finanzielle Bereicherung« der bäuerlichen Bevölkerung besaßen (S. 63).

Dort, wo die Publikation von Hiller zeitlich aufhört, setzt die 1993 an der Universität

Wien vorgelegte rechtswissenschaftliche Dissertation von Gerald Kohl ein: »Jagd und Revolution«, so werden im Obertitel die Begriffe zusammengespannt, die auf den ersten Blick kaum zusammenzugehören scheinen. Aber dennoch, und dieser Beweis gelingt Kohl, war die Auseinandersetzung um die Jagd von kaum zu überschätzender Bedeutung im Zusammenhang mit der Revolution von 1848, und zwar vor allem in deren Anfangsstadium. Und schon der konservative Zeitgenosse Wilhelm Heinrich Riehl konstatierte dies für Nassau. Denn für ihn galten »Hirsche und Rehe«, »welche nachts in den Kornfeldern weideten«, als die »Vorbereiter« der Revolution: »Sie waren die eigentlichen Demagogen, die Aufreizer zum Mißvergnügen. . . , welche dem armen Bauersmann die ersten liberalen Ideen einpflanzten.« (Zitat bei Hiller, S. 10) Die Arbeit von Kohl dokumentiert – und gerade hier wären weitere umfängliche mikrohistorische und regional vergleichende Studien nötig –, daß es schon in der ersten Phase dieser Revolution, durchaus vergleichbar mit der Französischen Revolution von 1789, »überall in Deutschland zu jagdlichen Unruhen und unkontrolliertem Wildabschuß« kam (S. 248). Aber nicht hierauf richtet die Untersuchung ihren Schwerpunkt, sondern daß dies die revolutionären gesetzgebenden Körperschaften in Österreich wie in Preußen und auch die Deutsche Nationalversammlung unmittelbar veranlaßte, das gesamte Jagdwesen neu zu gestalten, es zu liberalisieren und zu demokratisieren, primär aber – und hier lag wohl eine Hauptintention – im frühen Stadium der bäuerlichen Bevölkerung, ähnlich wie durch Maßnahmen der »Bauernbefreiung« und andere Agrarreformen, weit entgegenzukommen, um auf dem Lande »Ruhe und Ordnung« (S. 248) herzustellen oder zu erhalten. Diskussionen und Entscheidungen in einzelnen österreichischen Landtagen sowie im österreichischen Reichstag werden in der Folge untersucht (und in einem umfänglichen Anhang dokumentiert), auch ausführlich der neue sich durchsetzende »revolutionäre« Grundsatz erörtert: Das adlige Jagdprivileg wurde beseitigt, das Jagdrecht nach liberalen Prinzipien eng an das Grundeigentum gebunden, also auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Auch in Preußen setzte sich dieses Prinzip durch, auch dort wurde die Jagd schließlich einzelnen Grundeigentümern überlassen, denen darüber hinaus auch die Bildung freiwilliger Genossenschaften erlaubt war. In der Deutschen Nationalversammlung wurde das Jagdrecht sogar im Rahmen der Grundrechtsdebatte behandelt, und die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im Artikel 169 der Reichsverfassung war trotz des Scheiterns dieser Verfassung Vorbild für viele Nachfolgeregelungen.

Kohl schätzt zu Recht die Bedeutung der Jagdfrage »hoch« ein. In der zeitgenössischen Publizistik und in den Diskussionen der Parlamente hatte sie auch deshalb einen hohen Rang und Stellenwert, weil man der Umgestaltung des Jagdrechts »jenen beruhigenden Einfluß auf die revolutionär gestimmte Bevölkerung« zumaß. Eine schnelle Regelung – so das letztlich auch aufgegangene Kalkül – konnte die ländliche Bevölkerung auf diesem Feld zufriedenstellen, diese im Verbund mit anderen Maßnahmen aus der revolutionären Allianz mit dem Bürgertum herausbrechen, dergestalt »Ruhe und Ordnung« herstellen und die Revolution auf dem Lande beenden.

*Johannes Schmitt, Schmelz*

Dirk Blasius, Friedrich Wilhelm IV. 1795–1861. Psychopathologie und Geschichte, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen 1992, 283 S., pb., 38 DM.

Wie kein anderer Hohenzollernkönig ist Friedrich Wilhelm IV. jahrzehntelang von den Historikern übergangen worden. Seine Nichtberücksichtigung mag mit der als negativ beurteilten Bilanz seines politischen Lebens zusammenhängen, hat aber auch mit dem landläufigen Persönlichkeitsbild dieses Monarchen zu tun: Der Nachwelt ist er bestenfalls als eine